

**Lesefassung der Satzung
über die Benutzung der Freizeitanlage in der „Hohlmühle“ in Silz
der Ortsgemeinde Silz vom 21. Aug. 1991
mit eingearbeiteter Änderung der Satzung vom 04. März 2002**

Der Ortsgemeinderat Silz hat aufgrund der §§ 14 und 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Bezeichnung und Beschreibung der Freizeitanlage

Bei der Freizeitanlage in der „Hohlmühle“ in Silz handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung nach § 14 GemO, die im Eigentum der Gemeinde steht. Sie gehört zu den Erholungseinrichtungen im Naturpark Pfälzer-Wald, ist für Zwecke der Erholung bestimmt und steht der Allgemeinheit zur Verfügung. Die Freizeitanlage kann von 6.00 bis 22.00 Uhr benutzt werden. Auf beiliegender Karte wird die Freizeitanlage abgegrenzt (rot umrandet).

Das Benutzen der Freizeitanlage geschieht auf eigene Gefahr. Den Anordnungen der Platzwarte ist Folge zu leisten.

Diese Satzung hat ebenfalls Gültigkeit für die nach Inkrafttreten hinzukommenden Anlagen.

§ 2

Verbotene Handlungen

- (1) Die Freizeitanlage und ihre Einrichtungen dürfen nicht verschmutzt werden. Unrat und Abfall ist in die hierfür vorgesehenen Behälter zu geben. Ist eine Verschmutzung eingetreten, muss sie von den Verursachern beseitigt werden.
- (2) Das Nächtigen, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen auf dem Freizeitgelände ist nicht gestattet.
- (3) Das Befahren des Weihers mit Motorbooten, Segelbooten und Surfbrettern ist nicht gestattet.
Angeln ist nur im Rahmen der durch die „Fischereigenossenschaft Silz“ abgeschlossenen Pachtverträge erlaubt.
- (4) Die Wasservögel und deren Brutstätten dürfen nicht gestört werden.
- (5) Anpflanzungen, Rasenflächen, Liegeflächen oder sonstige Anlageteile dürfen nicht zweckfremd benutzt, verunreinigt oder verändert werden. Blumen, Zweige und Früchte dürfen nicht abgebrochen, abgeschnitten oder abgepflückt werden.
- (6) In der westlich abgesperrten Ruhezone ist das Baden und Bootfahren verboten
- (7) Das Befahren der Wege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen ist nicht gestattet.
- (8) Hunde sind zur Sicherheit der Fußgänger und spielender Kinder durch geeignete Führer kurz angeleint zu führen. Sie sind von Kinderspielplätzen und Rasenflächen fernzuhalten. Sie dürfen in den Weihern nicht baden.

Die Halter von Hunden, Katzen und anderen Haustieren müssen dafür sorgen, dass diese die Anlagen nicht verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise verpflichtet.

- (9) Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte dürfen nicht zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte gebracht werden.
- (10) Eisflächen auf den Weihern dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an kenntlich gemachten Stellen betreten werden.
- (11) Das Anlegen offener Feuerstellen und Grillen mit Grillgeräten ist auf dem gesamten Freizeitgelände nicht gestattet.

§ 3

Fahrzeuge und Parkplätze

- (1) Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Das Parken ist an den von der Ortsgemeinde festgesetzten Tagen nur gegen Entrichtung der Parkgebühren gestattet. Soweit der Verkehr mit Kraftfahrzeugen innerhalb der Freizeitanlage gestattet ist, ist die Geschwindigkeit so einzurichten, dass Lärm und Staubentwicklung vermieden werden. Im Bereich der Freizeitanlage gilt die Straßenverkehrsordnung.

§ 4

Verkauf von Waren

Ambulante Gewerbetreibende dürfen die Freizeitanlage zur Ausübung ihres Gewerbes nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde betreten. Werbung oder Schaustellungen dürfen mit Ausnahme der örtlichen Vereine nur mit der Genehmigung der Ortsgemeinde betrieben und veranstaltet werden.

§ 5

Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Soweit gesetzlich zulässig, ist dabei die Haftung der Ortsgemeinde auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- (2) Die Benutzer der Freizeitanlage haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Benutzung der Freizeitanlage und ihrer Einrichtungen der Gemeinde oder Dritten zufügen.

§ 6

Aufsicht

Die Aufsicht über die Freizeitanlage führen von der Ortsgemeinde eingesetzte Personen mit amtl. Ausweis sowie die gemeindlichen Vollzugsbeamten der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels aus. Die Aufsichtsorgane haben die Aufgabe, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen und die Ruhe, Ordnung und Sicherheit innerhalb der Anlagen aufrecht zu erhalten. Die gemeindlichen Vollzugsbeamten der Verbandsgemeinde haben das Recht, bei Verstößen gegen diese Satzung gebührenpflichtige Verwarnungen gem. § 24 Abs. 2 GemO in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGB1. 1, S. 481) zu verhängen. Alle Aufsichtsorgane können bei wiederholten oder groben Verstößen das Verlassen der Anlage anordnen.

§ 7 Gebühren

- (1) Das Betreten der Anlage und der Aufenthalt ist gebührenfrei.
- (2) Bei der Inanspruchnahme der Parkplatzflächen in der Freizeitanlage an den von der Gemeinde festgesetzten Tagen gilt folgende Regelung:

Benutzer der Freizeitanlage, Bürger und Einwohner von Silz, die nicht im Besitz einer gültigen Jahreskarte sind, sowie alle übrigen Benutzer, kann die Benutzung nach Maßgabe einer im Einzelfall abzuschließenden Vereinbarung gestattet werden. Die Vereinbarung kann durch das Lösen einer Parkbenutzungskarte, welche gleichzeitig die Anerkennung der aushängenden Benutzungsordnung voraussetzt, zustande.

- (3) Für Einwohner von Silz ist die Inanspruchnahme der Parkplatzflächen unentgeltlich, wenn sie im Besitz einer gültigen Jahreskarte sind.

§ 8 Geldbußen und Verwaltungszwang

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 2, 3, 4, 6 und 7) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro gem. § 24 Abs. 5 GemO geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Vorschriften dieser Satzung richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz in seiner jeweiligen Fassung.

§ 9 Ausnahmegenehmigung

Ausnahmegenehmigungen nach dieser Satzung erteilt die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Silz.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

6749 Silz, den 21. Aug. 1991

Bendel
Ortsbeigeordneter

ORTSGEMEINDE SILZ
FREIZEITANLAGE „HOHMÜHLE“

LAGEPLAN ohne Maßstab
JUNI 1981 VO. RALLANG. RG. 1

UMGRENZUNG DER FREIZEITANLAGE

